## Thüringer Landtag 7. Wahlperiode

Drucksache 7/6008 zu Drucksache 7/5797 - Neufassung -15.07.2022

## Beschluss

## Öffentlichen Gesundheitsdienst modernisieren und Gesundheit vor Ort stärken - für ein zeitgemäßes Gesundheitsdienstgesetz in Thüringen

Der Landtag hat in seiner 87. Sitzung am 15. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Landtag stellt fest:
  - Die COVID-19-Pandemie hat den Bereich Gesundheitsschutz stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und an Bedeutung für die Bevölkerung gewonnen. Darüber hinaus sieht sich die Bevölkerung neuen Infektionskrankheiten und Zoonosen, zunehmend antimikrobiellen Resistenzen und häufiger auftretenden transnationalen Infektionen ausgesetzt.
  - 2. Das Personal im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ist deshalb einmal mehr unverzichtbar. Das hat es gerade auch in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, in denen es dafür verantwortlich war, während der globalen COVID-19-Pandemie den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen zu bewältigen. Das Personal der ÖGD-Behörden und insbesondere der unteren Gesundheitsbehörden hat eine stärkere Ausbreitung des Virus verhindert und maßgeblich zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und des gesellschaftlichen Lebens in Thüringen beigetragen. Nicht zuletzt durch die COVID-19-Pandemie wurde offenbar, wie wichtig eine ausreichende Ausstattung des ÖGD in personeller und materieller Hinsicht und eine damit verbundene Stärkung des ÖGD bei gleichzeitiger Entlastung durch eine zielführende Aufgabenkritik ist.
  - 3. Auch zur Bewältigung weiterer Herausforderungen für die Gesundheit der Bevölkerung, etwa im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, des Klimawandels und den Fluchtbewegungen, wie aktuell infolge des Ukraine-Kriegs, kommt dem ÖGD eine zentrale Rolle zu. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines neuen rechtlichen Rahmens in Thüringen erforderlich, der dem gewandelten und erweiterten Aufgabenverständnis Rechnung trägt und zugleich eine strukturelle Weiterentwicklung eines modernen ÖGD in Thüringen sicherstellt.
- II. Die Landesregierung wird gebeten,
  - bis Mitte des Jahres 2023 ein Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz) zu erarbeiten und dem Thüringer Landtag vorzulegen;

Druck: Thüringer Landtag, 2. August 2022

- 2. bei der Erarbeitung dieses Entwurfs für das Gesundheitsdienstgesetz sind neben den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des ÖGD, die sich aus bundesrechtlichen sowie landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, im Rahmen der Aufgabenkritik und unter Beachtung der Konkurrenzsituation um Personal zwischen dem ÖGD und der medizinischen Versorgung folgende zusätzliche Aspekte und Schwerpunkte zu berücksichtigen:
  - a) Beachtung des Leitbildes für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (beschlossen durch die Gesundheitsministerkonferenz [GMK] 2018), der Empfehlungen des Beirats zur Beratung zukunftsfähiger Strukturen in Umsetzung des ÖGD-Paktes, der Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie der Beschlüsse der Thüringer Landesgesundheitskonferenz im Sinne einer Qualitäts- und Strukturreform; der ÖGD ist gemeinwohlorientiert, sozialkompensatorisch tätig und an dem konzeptionellen Ansatz des Public Health auszurichten, um gesundheitliche Chancengleichheit und bestmögliche Gesundheit für alle zu ermöglichen;
  - b) Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung, Information sowie Steuerung und Koordination sind zentrale Aufgaben des ÖGD; die Befähigung zur Bewältigung von gesundheitlichen Notlagen und Krisen wird weiterhin ein Schwerpunkt sein; eine weitere wichtige Zielorientierung soll, wenn dies zu einem künftigen Zeitpunkt möglich ist, der Abbau umweltbedingter, sozialbedingter und geschlechterbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen sein, wobei insbesondere auch Aspekte des Klimawandels einzubeziehen sind;
  - c) die Vernetzung und Koordination von Gesundheitsversorgungsketten - partnerschaftlich mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren der Thüringer Gesundheitslandschaft - ist auf allen Ebenen der ÖGD-Behörden auszubauen; der Landesgesundheitskonferenz kommt dabei eine wichtige Rolle zu;
  - d) Fokus auf gesundheitliche Chancengleichheit aller Menschen in Thüringen;
  - e) Unterstützung und Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb der Zuständigkeiten der unteren Gesundheitsbehörden, insbesondere zur Koordinierung, gemeinsamen oder arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung;
  - f) Entlastung der unteren Gesundheitsbehörden von nicht ÖGDspezifischen Aufgaben - insbesondere im Gutachtenwesen und klare Beschreibungen der verbleibenden Aufgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht für eine gute Umsetzbarkeit durch die unteren Gesundheitsbehörden;
- die landeseinheitliche Gesundheitsberichterstattung zu modernisieren; die Berichterstattung soll mit der Datenerfassung des Bundes kompatibel sein und mindestens online veröffentlicht werden;
- zu prüfen, inwieweit einzelne Elemente aus dem Pakt für den ÖGD auch über das Jahr 2026 hinaus fortgeführt werden können, um auf der Ebene der unteren Gesundheitsbehörden eine nachhaltige Struktur etablieren zu können;
- 5. zu prüfen, wie im Zuge der Erarbeitung des Gesundheitsdienstgesetzes die bisher im Thüringer Landesverwaltungsamt sowie im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz angesiedelte Fachaufsicht über den ÖGD zusammengeführt werden kann; mit folgenden Zielen:
  - a) landesweite Koordinierung der unteren Gesundheitsbehörden,
  - b) fachliche Beratung der unteren Gesundheitsbehörden im Sinne des § 116 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im Rahmen der Public Health,

- c) Vermittlung von Best-Practice-Beispielen,
- d) Sicherstellung der Interoperabilität der technischen Systeme der Gesundheitsämter sowohl untereinander als auch zu den Gesundheitsbehörden der anderen Länder und des Bundes sowie im Rahmen der Aufgabenerbringung zu Beteiligten innerhalb des Landkreises und des Landes,
- e) Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit den Hochschulen sowie Erarbeitung von Konzepten für Gesundheitsbildung an den Schulen;
- 6. zu prüfen, wie unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004, VerfGH 16/02) für die Gesundheitsbehörden in Thüringen eine auskömmliche Personalausstattung für alle Funktionsbereiche gewährleistet werden könnte und wie durch gezielte Anreize die Gewinnung und dauerhafte Bindung von nicht-ärztlichen Fachkräften für alle Ebenen des ÖGD erreicht werden kann; dabei soll insbesondere geprüft werden, welche Berufsbilder und Qualifikationen für die zeitgemäße, multiprofessionelle Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsdienstgesetzes erforderlich sind und wie verfügbares Personal durch zusätzliche, gezielte Weiterbildungen für den ÖGD fit gemacht werden können;
- 7. sich dafür einzusetzen, dass Amtsärztinnen und Amtsärzte eine tarifliche Vergütung analog zum Tarifvertrag Marburger Bund für kommunale Krankenhäuser erhalten können;
- den ÖGD und seine Fortentwicklung nach Vorlage der Landeskrankenhausplanung zum Teil der Zukunftswerkstatt 2030 zu machen und eine enge Anbindung dieses Prozesses über die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. (AGETHUR) zu den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention zu bewerkstelligen;
- zu prüfen, welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit der ÖGD seine Aufgaben so wahrnehmen kann, dass er aktuelle und künftige Herausforderungen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Prävention, Infektionsschutz und Digitalisierung bewältigen kann.

Birgit Pommer Präsidentin des Landtags